

**Richtlinien gem. § 14 der Satzung
der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk
(§ 34 LRG NW) vom 18.12.1992
- Anerkennung von Bürgerfunkproduktionsstätten (Radiowerkstätten) -
vom 5. Februar 1993
in der geänderten Fassung vom März 2000**

I. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Anerkannte Bürgerfunkproduktionsstätten in Nordrhein-Westfalen sind juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die organisatorisch in der Lage sind, Gruppen nach § 24 Abs. 4 LRG NW studioteknische Einrichtungen und Beratung für die Produktion von Beiträgen zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW) zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für die Anerkennung durch die Landesanstalt für Rundfunk ist die Erfüllung folgender Anforderungen:

2. Studioteknische Einrichtungen

2.1 Computer-Schnittsystem, das ein bürgerfunkgerechtes Arbeiten ermöglicht:

- **mind. 16 bit Auflösung**
- **non-destruktives Arbeiten**
- **Sound-/Audio-Karte mit digitalem Ein- und Ausgang**
- **Mindestaufnahmedauer: 240 Minuten**
- **Mischung von mind. 4 Stereo-Spuren in Echtzeit**
- **Korrelationsgradmessung**
- **Limitier/Kompressor**
- **mind. 17“-Röhren-Monitor oder 15“-LCD-Monitor TFT**
- **CD-Brenner mit DAO (Disk at Once)**

2.2 Stereo-Mischpult als Vorverstärker für Mikrofone und analoge Quellen:

- **mind. 2 symmetrische Mikrofoneingänge mit Phantomspeisung**
- **mind. 4 weitere analoge Line-Eingänge**
- **Line-Ausgang stereo**
- **Kommandoeinrichtung bei getrenntem Sprecherraum (auch als externes Gerät)**

2.3 Zuspielgeräte:

- CD-Spieler **mit digitalem Ausgang**
- **MD-Recorder mit digitalem Ein- und Ausgang**
- Cassettenrecorder
- Plattenspieler, **ggf. mit Vorverstärker (muß bei Bedarf bereitgestellt werden können)**
- **Telefon-Hybrid**

2.4 Mikrofone:

- **mind. 2 hörfunktaugliche Headsets oder (Elektret-)Kondensator-Mikrofone (möglichst Großmembran-Kondensator-Mikrofone)**

2.5 Mind. 2 Reportageeinheiten (Cassette, DAT, MD, DCC)

- manuelle Aussteuerungsmöglichkeiten
- Akkubetrieb
- bei Cassettenrecordern: Dolby B, C, S oder dbx
- dynamische **oder (Elektret-)Kondensator-Mikrofone** mit abnehmbarem Kabel und Windschutz
- Kopfhörer

2.6 Alle Geräte der Absätze 2.1 bis 2.4 müssen produktionsbereit miteinander verbunden in für die radiogerechte Produktion geeigneten Räumen vorgehalten werden. Räume, in denen sich eine Selbstfahrtechnik befindet oder die als Sprecherraum dienen, müssen durch dauerhaft angebrachte Materialien (Schaumstoffplatten o. ä.) akustisch gedämpft werden. Je nach Umgebungslärm sind zusätzliche Maßnahmen zur Schallisolation zu treffen.

Für eine Radiowerkstatt sind mindestens zwei Räume (Studio/Büro o. ä.) möglichst mit sanitären Einrichtungen (WC) vorzusehen. Es muß sich um abgeschlossene Räume mit seperatem Zugang und ohne direkten Anschluß an Wohnräume handeln. Außerdem muß jede Radiowerkstatt über einen eigenen Telefonanschluß verfügen. Für das Erstellen der Sendebeanmeldungen und Förderanträge ist ein geeigneter PC (Personal-Computer) vorzuhalten.

3. Beratung und Qualifizierung

3.1 Beratungskapazitäten (haupt- oder nebenamtliches Personal, ehrenamtliche Mitarbeit) zur Erfüllung folgender Aufgaben

- Beratung bei der Vorplanung eines Bürgerfunkbeitrags (Aufbereitung des Gruppenthemas für den Lokalfunk, Sendeform, Strukturierung des Inhalts, etc.)
- Beratung und Begleitung bei der Produktion eines Beitrags zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk (Einführung in die Technik, Sammeln von O-Tönen, Schnitt, Handhabung der Studioteknik), Bereitstellung der erforderlichen technischen Produktionshilfen auf professionellem Standard sowie Stellung aller Verbrauchsmaterialien
- Technische Produktionshilfe im Studio in dem für die jeweilige Gruppe notwendigen Umfang
- Organisatorische Beratung (z. B. Verwaltung von Teilschlangen, Annahme des Bandes und der Sendeanmeldung, Übergabe des Beitrags beim Sender, Abholen des Beitrags nach der Ausstrahlung, Organisation der Abrechnung der Zuschüsse mit der LfR)

Die einzelnen Tätigkeitsbereiche sind den von der Radiowerkstatt aufgeführten Personen zuzuordnen. Mindestens eine dieser Personen **muß** einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung der LfR teilnehmen. Die Fortbildungsveranstaltungen werden regional durchgeführt.

3.2 Durchführung von Qualifizierungsangeboten für Gruppen und regelmäßige Betreuung unterschiedlicher im wesentlichen nicht personenidentischer Gruppen.

Der entsprechende Nachweis erfolgt durch die von der LfR vorgegebenen Studiobeleglisten, aus denen (für drei verschiedene Zeiträume von jeweils vier Wochen, gleichmäßig verteilt auf das Jahr) hervorgeht, dass das Studio wöchentlich mindestens an zwei Tagen für Betreuung, Qualifizierung oder Produktion von unterschiedlichen Bürgerfunkgruppen genutzt wird. Die fest ausgewiesenen Öffnungszeiten für Beratung sind davon unberührt.

3.3 Öffnungszeiten

- Besteht in einem von der LfR festgelegten Verbreitungsgebiet für lokalen Rundfunk nur eine anerkannte Bürgerfunkproduktionsstätte, so muß gewährleistet sein, daß diese mindestens an drei Tagen in der Woche jeweils zwei Stunden täglich geöffnet ist.
- Bestehen in einem von der LfR festgelegten Verbreitungsgebiet für lokalen Rundfunk mehrere anerkannte Bürgerfunkproduktionsstätten, so soll eine Zugangsoffenheit für alle zugangsberechtigten Gruppen durch die Gesamtheit der Produktionsstätten gewährleistet sein; die anerkannten Produktionsstätten müssen gemeinsam sicherstellen, daß an fünf Tagen in der Woche mindestens ein Studio jeweils zwei Stunden geöffnet ist.
- Jede Radiowerkstatt muß der LfR mindestens vier Stunden feste Öffnungszeiten in der Woche für Beratung nachweisen.
- Weitere Öffnungszeiten für die Produktion von Beiträgen müssen in Abstimmung mit den Gruppen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Öffnungszeiten sind der LfR mitzuteilen.

4. Kooperation zur Erfüllung der Voraussetzungen

Radiowerkstätten können zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Bürgerfunkproduktionsstätte im Bereich der Qualifizierungsangebote (Ziff. 3.2) untereinander oder mit anerkannten Bildungseinrichtungen kooperieren.

II. Verfahren der Anerkennung

5.1 Bekanntmachung

Die LfR macht diese Richtlinien in geeigneter Weise bekannt.

5.2 Die LfR stellt den Antragstellern ein Antragsformular zur Verfügung und legt in einem Merkblatt die Einzelheiten der Antragstellung fest.

5.3 Alle Antragsteller erhalten von der LfR einen förmlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen.

5.4 Alle anerkannten Bürgerfunkproduktionsstätten haben mit jeder Quartalsabrechnung eine Erklärung über den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen abzugeben. Einmal jährlich ist der LfR gegenüber auf Anforderung ein Tätigkeitsbericht zum Nachweis über die Qualifizierungsangebote, die Betreuung von Gruppen und über die Öffnungszeiten zu erbringen.

5.5 Zusätzliche Bürgerfunkproduktionsstätten können jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Quartals neu anerkannt werden.

5.6 Für die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Punkt 2.1

- Studiotekhnische Einrichtungen - wird anerkannten Radiowerkstätten eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2001 eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Umstellung auf digitale Technik erfolgt sein.

5.7 Der Direktor kann in besonderen Fällen abweichende Regelungen treffen.

5.3 Alle Antragsteller erhalten von der LfR einen förmlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen.

5.4 Alle anerkannten Bürgerfunkproduktionsstätten haben mit jeder Quartalsabrechnung eine Erklärung über den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen abzugeben. Einmal jährlich ist der LfR gegenüber auf Anforderung ein Tätigkeitsbericht zum Nachweis über die Qualifizierungsangebote, die Betreuung von Gruppen und über die Öffnungszeiten zu erbringen.

5.5 Zusätzliche Bürgerfunkproduktionsstätten können jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Quartals neu anerkannt werden.

5.6 Für die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Punkt 2.1

- Studiotekhnische Einrichtungen - wird anerkannten Radiowerkstätten eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2001 eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Umstellung auf digitale Technik erfolgt sein.

5.7 Der Direktor kann in besonderen Fällen abweichende Regelungen treffen.